

Geschäftsordnung

gemäß Beschluss der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Wien vom 16. Dezember 2008 für die Funktionsperiode 2007 bis 2010 der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 1 Einberufung der ersten Sitzung, Konstituierung und Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden

(1) Die Einberufung der ersten Sitzung, Konstituierung und Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden erfolgt gemäß der Wahlordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Wien.

(2) Nach der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind gemäß der in der Wahlordnung für den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorgesehenen Vorgangsweise ein/e Vorsitzende/r-Stellvertreter/in aus der Gruppe der Lehrenden zu ermitteln.

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Sie ist schriftlich (per E-Mail) und unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vorzunehmen. Sie ist den stimmberechtigten Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern, den Mitgliedern des Rektorates sowie der Vorsitzenden der Studierendenvertretung der Pädagogischen Hochschule Wien nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Eine Information aller Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Wien über die Einberufung einer Sitzung der Studienkommission erfolgt in geeigneter Form unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten.

(2) Die Studienkommission ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einzuberufen:

a) nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich;

b) wenn es mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder der Studienkommission unter Angabe der (gemeinsam) gewünschten Tagesordnung verlangen, und zwar derart, dass die Studienkommission binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden zusammentreten kann.

(3) Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens zwei Wochen zu liegen. Ein dringender Fall liegt dann vor, wenn ein Aufschub der Entscheidung bis zum nächsten regelmäßigen Sitzungstermin aus wichtigen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall hat jedoch zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Termin eine Frist von mindestens drei Arbeitstagen zu liegen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

§ 3 Verhinderung

(1) Wenn ein Mitglied der Studienkommission verhindert oder im Sinne des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befangen ist, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) In diesem Fall hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung das höchstgereichte Ersatzmitglied und den Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin der Pädagogischen Hochschule Wien nachweislich entsprechend zu informieren.

§ 4 Sitzungsordnung

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Ist auch diese verhindert, so führt das aus dem Kreise der Lehrenden stammende an Lebensjahren älteste stimmberechtigte, in der Sitzung anwesende Mitglied den Vorsitz (Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin).
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden in der Studienkommission haben das Recht, weitere drei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden aus den bestehenden Studierendenvertretungen als Fachleute in die Studienkommission zu entsenden, wobei ein Einvernehmen der Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden in der Studienkommission bestehen muss. Die Fachleute haben ausschließlich beratende Funktion und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann die Studienkommission auf Antrag mindestens eines Mitgliedes durch Beschluss die Tagesordnung ändern und/oder ergänzen.
- (4) Die in der Studienkommission zu behandelnden Angelegenheiten sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. mit dessen/deren Zustimmung vom Antragsteller/von der Antragstellerin des Tagesordnungspunktes vorzutragen.
- (5) Nach dem Vortrag des einleitenden Berichtes zum jeweiligen Tagesordnungspunkt hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern und Experten/Expertinnen, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied kann sich jederzeit zur Geschäftsordnung zu Wort melden und ist unverzüglich dazu anzuhören.
- (6) Will der Vorsitzende/die Vorsitzende selbst das Wort ergreifen oder zum Gegenstand der Debatte sprechen, so hat er/sie für diese Zeit den Vorsitz gemäß Abs. 1 abzugeben.
- (7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit die Sitzung unterbrechen oder vertagen und Experten/Expertinnen beiziehen.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Studienkommission kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit eine einmalige Sitzungsunterbrechung bis zu maximal 20 Minuten einfordern.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Studienkommission kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte stellen, über den unverzüglich durch die Studienkommission zu entscheiden ist. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, gilt die Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt als beendet.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine beschließende Stimme zu. Die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt:
 - (a) offen durch das Heben einer Hand;
 - (b) geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (3) Wird mit Stimmzetteln abgestimmt, bestimmt der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin vorher zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Stimmzählern/Stimmzählerinnen. Diese stellen das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
 - (a) bei Vorliegen von Gegenanträgen ist zuerst über diese Beschluss zu fassen;
 - (b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, sind sodann allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen, zu beschließen;

(c) bei Ablehnung eines Gegenantrages, mit dem auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist zuerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag, und zwar über die weiter gehenden vor den übrigen, zu beschließen;

(d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen;

(e) ansonsten, und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen.

(5) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung. Über einen weiter gehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 6 Antragstellung

(1) Alle Anträge an die Studienkommission sind schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle einzureichen.

(2) Die Anträge haben folgende Elemente zu beinhalten:

(a) Antragstellende Person(en),

(b) Titel des Antrags,

(d) Antragstext,

(e) Begründung und eventuell Erklärungen oder Erläuterungen dazu,

(f) Hinweise, welche Arbeitsbereiche, Organisationseinheiten bzw. Personen von diesem Antrag betroffen sind und vorhandene Stellungnahmen und Vereinbarungen,

(g) Unterschrift der einreichenden Person(en).

(3) Anträge werden in der nächsten Sitzung der Studienkommission behandelt, wenn zwischen der Einreichung und der Sitzung eine Frist von mindestens 17 Arbeitstagen liegt.

(4) Die Studienkommission kann nicht fristgerecht eingebrachten Anträgen einstimmig die Dringlichkeit zuerkennen.

§ 7 Abstimmung im Umlaufwege

(1) Der/die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen geboten ist oder eine Erörterung des Gegenstandes in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint.

(2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(3) Der/die Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Antwortfrist von wenigstens drei Arbeitstagen für die Stimmabgabe zu übermitteln.

(4) Die Abstimmung hat im Wege eines an den Vorsitzenden/die Vorsitzende gerichteten Briefes, eines unterschriebenen Fax oder eines E-Mails zu erfolgen.

(5) Der/Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die schriftlichen und elektronischen Belege des Abstimmungsverhaltens sind in der nächsten Sitzung den Mitgliedern vorzulegen.

§ 8 Protokolle

(1) In den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- Tag, Dauer und Ort der Sitzung,
- die Namen der anwesenden Mitglieder/Ersatzmitglieder der Studienkommission sowie der allfällig hinzu gezogenen Experten und Expertinnen,
- die Namen der entschuldigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die Anträge in wörtlicher Fassung,
- die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
- das Ergebnis der Abstimmungen,
- die zur Information gemachten Mitteilungen,
- die Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin und des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse der Studienkommission sind in geeigneter Form vollinhaltlich unter Berücksichtigung des personenbezogenen Datenschutzes zu veröffentlichen und haben den Zusatz: „einstimmig angenommen“, „mehrheitlich angenommen“, „mehrheitlich abgelehnt“, „einstimmig abgelehnt“ zu enthalten.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden. Über Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge ist abzustimmen. Werden solche Anträge nicht gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Rücktritt und Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen und Stellvertretern/Stellvertreterinnen

Der Rücktritt und die Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen und Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der Studienkommission erfolgt gemäß der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 10 Abänderung der Geschäftsordnung

Die Abänderung der Geschäftsordnung kann mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Studienkommission beschlossen werden.